

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
09.06.2023

Mehrwegangebotspflicht

Anfrage ohne Ausschuss, Aufbruch!, Ds.-Nr.: 23/0225

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen können wie folgt beantwortet werden nachdem der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, als zuständige Behörde hinzugezogen und um eine Stellungnahme gebeten worden ist:

1. Auf welche Anbieter*innen von Takeaway Essen oder/und Getränken trifft das Gesetz in Sankt Augustin zu?

Alle Anbieter im Stadtgebiet Sankt Augustin, welche Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher mit Waren befüllen, sind verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten (§ 33 Abs. 1 S. 1 VerpackG). Dies gilt nicht, wenn Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 oder 3 VerpackG oder gemäß § 34 VerpackG einschlägig sind.

1.1 Welche und wie viele sind als kleine Betriebe und welche und wie viele als große Betriebe im Sinne des Gesetzes zu behandeln?

Diese Frage kann mangels Erkenntnissen über die Gewerbegebietsstruktur in Sankt Augustin nicht beantwortet werden.

2. Welche Verwaltungsstelle ist für die Einhaltung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zuständig?

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU ist der Rhein-Sieg-Kreis als untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug der §§ 33 f. VerpackG zuständig.

2.1 In welcher Weise wird die Einhaltung der Verpflichtung kontrolliert?

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Die Einhaltung der Verpflichtungen wird nach § 40 VwVfG NRW und § 15 OBG NRW im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter der Berücksichtigung der individuellen Gefahrenlage von einzelnen Verstößen (Priorisierung) durch Ortsbesichtigungen kontrolliert.

2.2 In welcher Weise werden Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen sanktioniert? (Bei einmaligem Verstoß, bei wiederholt festgestellten Verstößen)?

Verstöße werden unter der Berücksichtigung des § 17 Abs. 3 OWiG mit Geldbuße geahndet.

2.3 Existiert ein allgemeingültiger Katalog von Sanktionsmaßnahmen?

Verstöße können nach § 36 Abs. 2 VerpackG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Ein allgemeingültiger Bußgeldkatalog existiert nicht.

2.4 Ggf.: Wie sind die Sanktionen darin gestaffelt?

Es ist keine Staffelung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Max Leitterstorf". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'M' and a long, sweeping tail.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister